

Zusatzangaben für Veröffentlichung

Hochschulrecht

Urteil vom 01.03.2016 i.S. Beschwerdeführerin X. gegen Beschwerdegegnerin Y.

Behörde	ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK)
Regeste	Vorliegende Nacken- bzw. Bandscheibenprobleme sind ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 12 Leistungskontrollenverordnung i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Studienreglement sowie der Ausführungsbestimmung des Rektors zu Art. 12 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 30. Januar 2013. Trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Studienfrist (Art. 14 des Studienreglements 2006 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat (DZ) vom 26. April 2006). Die Beschwerdegegnerin Y., welche eine Verlängerung der Studienfrist insbesondere aufgrund der zahlreichen privaten Tätigkeiten der Beschwerdeführerin X. abgelehnt hatte, übte ihr Ermessen korrekt aus.
Stichwörter	ETH, Verlängerung der Studienfrist, Behindertengleichstellung, Ermessensausübung
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) – Bundesgesetz über die eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) – Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) – Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung, SR 414.135.1) – Studienreglement 2006 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat (DZ) (RSETHZ 333.100.1) – Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich

Verfahrens-Nr.

Urteil vom 1. März 2016

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

in Sachen

Parteien

Beschwerdeführerin X

gegen

Beschwerdegegnerin Y,

Gegenstand

Verlängerung der Studienfrist Didaktik-Zertifikat (DZ)

Umweltlehre

Sachverhalt:

A. Die Beschwerdeführerin X. besucht den Ausbildungsgang D. an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin Y.). Aufgrund ihrer schweren Sehbehinderung ersuchte sie bei der Beschwerdegegnerin Y. um Verlängerung der Studienfrist um drei Semester. Mit Verfügung vom xx.xx.xx13 wurde dieses Gesuch abgewiesen.

B. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin X. am xx.xx.xx13 Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Verfügung sowie eine ihrer Behinderung angemessene Verlängerung der Studiendauer um drei Semester.

C. Mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xx13 bestätigte der Präsident den Eingang der Verwaltungsbeschwerde und forderte die Beschwerdegegnerin Y. unter Fristansetzung auf, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

D. Die Beschwerdegegnerin Y. antwortete fristgerecht mit Stellungnahme vom xx.xx.xx13. Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde.

E. Die Beschwerdeantwort vom xx.xx.xx13 wurde der Beschwerdeführerin X. mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xx13 mit der Aufforderung, eine allfällige Replik innert Frist einzureichen, übermittelt.

F. Die Beschwerdeführerin X. vernahm sich innert Frist mit Eingabe vom xx.xx.xx13.

G. Die Replik wurde der Beschwerdegegnerin Y. samt Beilagen mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xx13 zugestellt.

H. Die Beschwerdegegnerin Y. duplizierte fristgerecht am xx.xx.xx13.

I. Die Instruktionsrichterin stellte der Beschwerdeführerin X. am xx.xx.xx13 die Duplik der Beschwerdegegnerin Y. zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme innert Frist zu.

J. Am xx.xx.xx13 reichte die Beschwerdeführerin X. eine weitere Stellungnahme ein, welche der Beschwerdegegnerin Y. am xx.xx.xx13 zur allfälligen Stellungnahme bis am xx.xx.xx13 zugestellt wurde. Die Beschwerdegegnerin Y. verzichtete mit Schreiben vom xx.xx.xx13 auf eine weitere Stellungnahme.

K. Die Beschwerdeführerin X. reichte am xx.xx.xx13 ein ärztliches Zeugnis vom xx.xx.xx13 nach.

L. Mit Schreiben vom xx.xx.xx13 wurde der Beschwerdeführerin X. die Eingabe der Beschwerdegegnerin Y. vom xx.xx.xx13 und der Beschwerdegegnerin Y. die Eingabe der Beschwerdeführerin X. vom xx.xx.xx13 zur Kenntnis zugestellt.

M. Mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xx14 wurde die Beschwerdegegnerin Y. aufgefordert, innert Frist das Studierendendossier (inkl. aktueller Leistungsausweis) einzureichen.

N. Eine Kopie des rechtzeitig eingegangenen Studierendendossiers (inkl. Leistungsausweis) wurde der Beschwerdeführerin X. mit Schreiben vom xx.xx.xx14 zur Kenntnis übermittelt.

Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdeführerin X. ficht den Entscheid der Beschwerdegegnerin Y. vom xx.xx.xx13 an, welcher eine Verfügung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ist. Die Beschwerdeführerin X. ist zur Beschwerde legitimiert, da sie durch die Verfügung vom xx.xx.xx13 berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, revidierte Fassung vom 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten betreffend das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde vom xx.xx.xx13 ist einzutreten.

2. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Die Rüge der Unangemessenheit gegen Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen ist indes nicht zulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz).

3. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin Y. das Gesuch der Beschwerdeführerin X. um Verlängerung der Studienzeit um drei Semester zu Recht abgewiesen hat.

4. Das Gesuch um Verlängerung der Studienzeit um drei Semester begründet die Beschwerdeführerin X. damit, dass sie aufgrund ihrer Sehschwäche nur über eine Erwerbsfähigkeit von 50 % verfüge. Es sei ihr deshalb nicht möglich, neben einer selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit und der damit einhergehenden eigenständigen Mittelbeschaffung die Didaktikausbildung in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren. Zudem hätte sie im Jahre xx12 aufgrund des stetig abnehmenden Sehvermögens Blindentechniken (Blindenschrift, Computer-

bedienung ohne Maus und Bildschirm, ausschliesslich mit einer Sprachausgabe) erlernen müssen. Gerichtsstreitigkeiten mit der IV hätten sie immer wieder von ihrer wissenschaftlichen Arbeit und der Ausbildung abgehalten. Erschwerend seien letztes Jahr auch noch haltungsbedingte Bandscheibenprobleme hinzugekommen. An eine Fortsetzung des Didaktikstudiums im Frühjahrssemester xx13 sei aufgrund der sich verschlechternden gesundheitlichen Situation nicht zu denken gewesen. Da die noch zu absolvierenden Lerneinheiten nicht alle im Herbstsemester xx13 angeboten würden, sei es offensichtlich nicht möglich, in diesem noch verbleibenden Semester die noch fehlenden Kreditpunkte zu erwerben. Die Beschwerdeführerin X. sieht ihre weitere Studienplanung wie folgt vor: Frühjahrssemester xx14: Fachdidaktik II; Herbstsemester xx14: Mentorierte Arbeit; Frühjahrssemester xx15: Praktikum.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin Y. für die Abweisung des Gesuchs um Verlängerung der Studiendauer geltend, die Beschwerdeführerin X. habe die auslaufende Frist (Herbstsemester HS13) mit E-Mail vom xx.xx.xx13 zur Kenntnis genommen und bestätigt. Die Beschwerdegegnerin Y. erachtet die Sehbehinderung der Beschwerdeführerin X. als unstrittig. Allerdings sei nicht erwiesen, dass die Beschwerdeführerin X. die insgesamt 24 Kreditpunkte aufgrund der geltend gemachten Behinderung nicht innert der maximalen Studiendauer von acht Semestern habe erwerben können (im Schnitt lediglich drei Kreditpunkte pro Semester). Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin X. nicht früher darüber informierte, dass sie aus medizinischen Gründen bzw. wegen ihrer Behinderung die ordentliche Studiendauer nicht einhalten könne. Es sei davon auszugehen, dass die benötigte Fristverlängerung nicht durch die Behinderung verursacht worden sei, sondern durch eine Studienplanung, die für den Erwerb des Didaktikzertifikats nicht angemessen gewesen sei. Wenn eine Anpassung der Ausbildungsdauer aufgrund der Behinderung angezeigt gewesen wäre, so hätte dieses Anliegen entsprechend frühzeitig vorgebracht werden müssen und hätte dann auch angemessen in eine langfristige Studienplanung einbezogen werden können. Die Beschwerdeführerin X. habe jedoch in den vergangenen drei Jahren neben den geltend gemachten IV-Verfahren genügend Kapazität gehabt, um zahlreichen weiteren Aktivitäten und Verpflichtungen nachzugehen. Sie habe in beruflicher Hinsicht eine Vielzahl von Vorhaben realisiert. Zudem scheine die Beschwerdeführerin X. auch im ausserberuflichen Bereich stark engagiert zu sein. Gemäss ihrer Webseite übe sie seit xxx1 zahlreiche Vorstandstätigkeiten bzw. politische Ämter aus. Diese zahlreichen Aktivitäten, welche sie gegenüber der Didaktikausbildung prioritär behandelt habe, müsse sie sich entgegen halten lassen.

6. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) hat zum Zweck, Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 lit. b BehiG).

7. Gemäss Art. 14 des Studienreglements 2006 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat (DZ) vom 26. April 2006 (nachfolgend: Studienreglement; RSETHZ 333.100.1) beträgt die maximal zulässige Studiendauer im Ausbildungsgang DZ vier Jahre. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern. Nach dieser Bestimmung besteht somit kein Anspruch auf eine Verlängerung der Studiendauer, vielmehr „kann“ diese beim Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. Der Beschwerdegegnerin Y. ist also ein erheblicher Ermessensspielraum zuzugestehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2014, A-3113/2013, E. 8.1). Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Militärdienst. Die Verlängerung der Studienfrist ist nie die Regel, sondern stets die Ausnahme mit dem Zweck, wichtigen, besonderen Umständen eines Studenten Rechnung zu tragen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, sobald nicht voraussehbare Ereignisse wie z.B. gesundheitliche Störungen, aber auch planbare Absenzen, wie z.B. Militärdienst, den regulären Ablauf des Studiums verzögern und dadurch die Fristeinhaltung gefährden oder verhindern. Ist bereits vor Beginn oder im Laufe jenes Semesters, in dem die Studiendauer abläuft, ersichtlich, dass die für den Diplomantrag erforderlichen Kreditpunkte nicht mehr erworben werden können, so muss das Gesuch bei Studienablauf im Herbstsemester bis spätestens am Montag (24.00 Uhr) der Kalenderwoche 49 (zwölfte Unterrichtswoche) eingereicht werden. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten (Art. 1 Abs. 2 lit. b und Art. 12 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012, Leistungskontrollenverordnung, SR 414.135.1; Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 30. Januar 2013, Ausführungsbestimmung zu Art. 12 der Leistungskontrollenverordnung).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin Y. ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin X. ihr Gesuch um Verlängerung der Studienzeit rechtzeitig gestellt hat. Das von der Beschwerdegegnerin Y. erwähnte E-Mail vom xx.xx.xx13, in welchem die Beschwerdeführerin X. das Herbstsemester xx13 als Fristsemester bestätigt haben soll, befindet sich nicht in den Akten. Dieses E-Mail ist jedoch ohnehin nicht relevant, da gemäss obgenannten Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung (mit Geltung ab Frühjahrssemester 2013) bei Studiendauerablauf im Herbstsemester der letzte Termin, um ein entsprechendes Verlängerungsgesuch einzureichen, der Montag der Kalenderwoche 49 ist. Im vorliegenden Fall war dies der xx.xx.xx13. Mit Eingabe am xx.xx.xx13 erfolgte das Gesuch der Beschwerdeführerin X. folglich fristgerecht.

8. Somit prüft die ETH-BK im Weiteren, ob für die Verlängerung der Studiendauer ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Beschwerdeführerin X. selbst bringt insbesondere ihre schwere Sehbehinderung vor, welche es ihr nicht erlaube, den Studiengang DZ innerhalb der vorgesehenen Frist von acht Semestern abzuschliessen. Im Weiteren macht sie haltungsbedingte Bandscheibenprobleme, das Erlernen von Blindentechniken sowie Gerichtsverfahren mit der IV geltend. Wegen ihrer visuellen Behinderung sei ihr nur eine Erwerbstätigkeit von 50 % möglich. Es sei ihr deshalb nicht möglich, neben einer mittlerweile selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit und der damit einhergehenden eigenständigen Mittelbeschaffung die Didaktikausbildung in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

8.1 Die schwere Sehbehinderung wird von der Beschwerdegegnerin Y. nicht bestritten. Eine solche Sehbehinderung kann grundsätzlich ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 12 Leistungskontrollenverordnung für eine Verlängerung der Studienfrist sein. Der Studiengang DZ hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten (ca. 720 Lernstunden). Der dafür erforderliche Zeitaufwand entspricht ca. einem Jahr Vollzeitstudium (vgl. <https://www.ethz.ch/de/studium/weiterbildung/angebot/suche.html?polycourseId=51>; <https://www.ethz.ch/de/studium/didaktische-ausbildung/studienangebot-zulassung.html>) und kann sich über maximal vier Jahre erstrecken. Die grosszügig bemessene Studiendauer von maximal 8 Semestern lässt darauf schliessen, dass dieser Studiengang tendenziell eher berufsbegleitend absolviert wird. Bei einer Erstreckung über vier Jahre sind im Durchschnitt pro Semester lediglich 3 Kreditpunkte (ca. 90 Lernstunden) zu erwerben. Dies erscheint selbst bei einer starken Sehbehinderung mit einer

Arbeitsfähigkeit von 50 % bei einer entsprechenden Studienplanung bzw. Prioritätensetzung möglich zu sein. Ist die Didaktikausbildung für eine Person ohne Behinderung in einem Jahr Vollzeitstudium zu absolvieren, so sind drei zusätzliche Jahre unter Berücksichtigung der Behinderung sowie einer Arbeitsfähigkeit von 50 % als angemessen zu betrachten. Die sorgfältige Detailplanung des Studiums liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden selbst. Diese müssen dafür besorgt sein, ihr Studium so zu planen, dass dieses innert der maximalen Studierendauer auch abgeschlossen werden kann (vgl. Urteil der ETH-BK vom 25. Juni 2013, Nr. 6912, Urteil der ETH-BK vom 3. März 2009, E. 4.3, Nr. 2808). Die nicht plötzlich aufgetretene Sehbehinderung an sich ist somit vorliegend nicht als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Studiendauer zu betrachten.

8.2 Die von der Beschwerdeführerin X. geltend gemachte Erwerbstätigkeit ist ebenfalls kein wichtiger Grund für eine Verlängerung der Studiendauer. Sie ist nicht mit den in den Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ausdrücklich aufgeführten Gründen wie Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Militärdienst vergleichbar. Auch wenn eine Erwerbstätigkeit zur Aufbringung des Lebensunterhalts sowie zur Bestreitung des Studiums erforderlich sein sollte, besteht doch auch die Möglichkeit, Einsatz und Umfang zu steuern und etwa im Vorfeld von Prüfungen oder sonstigen Leistungskontrollen sich vermehrt auf das Studium zu konzentrieren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, A-4941/2013, E. 4.3.3).

8.3 Durchaus unter den Begriff „Krankheit“ zu subsumieren sind die Bandscheiben- bzw. Nackenprobleme, welche damit ein wichtiger Grund im Sinne der Ausführungsbestimmungen sind. Bisher erwarb die Beschwerdeführerin X. gemäss Leistungsüberblick vom xx.xx.xx14 lediglich 8 Kreditpunkte. Ab dem Herbstsemester xx12 sind keine Kreditpunkte mehr hinzugekommen. In diesen Zeitpunkt (ab Oktober xx12) fallen auch die Bandscheibenprobleme der Beschwerdeführerin X. Im Arzzeugnis vom xx.xx.xx12 wird diesbezüglich festgehalten, dass aufgrund der chronischen Schmerzen und aufwendigen Therapien der Besuch der Didaktikausbildung in der vorgesehenen Zeit nicht möglich sei. Dementsprechend bestätigt auch das Arzzeugnis vom xx.xx.xx13, dass die in der Zwischenzeit aufgetretenen Nackenprobleme, teils Folge des Sehleidens, die Beschwerdeführerin X. am Besuch von längerdauernden Vorlesungen behinderten, weshalb sie die einzelnen Vorlesungen auf die nächsten drei Semester verteilen müsse.

8.4 Allenfalls ebenso in einem gewissen Mass zu berücksichtigen sind die Gerichtsverfahren mit der IV, weil es dabei auch um Dienstleistungen und Hilfsmittel in Zusammenhang mit der Didaktikausbildung geht, deren Nichtgewährung zu einer Verzögerung des Studiums führen können. Darunter fallen insbesondere die zeitweilige Aberkennung der Dienstleistungen Dritter (Arbeitsassistenten) für die Ausbildung (Vorbescheid vom xx.xx.xx10), die unvollständige Übernahme der Unterrichtskosten für non-visuelle Techniken (Verfügung vom xx.xx.xx11, Verfügung vom xx.xx.xx11, Vorbescheid vom xx.xx.xx12) sowie die Ablehnung der Kostengutsprache für einen ergonomisch eingerichteten Arbeitsplatz (Vorbescheid vom xx.xx.xx13).

In der Eingabe vom xx.xx.xx13 schreibt die Beschwerdeführerin X., dass zurzeit eine Weiterführung des Studiums nicht denkbar sei, da die IV die Finanzierung eines ergonomisch eingerichteten Arbeitsplatzes, auf welchen sie auch für die Didaktikausbildung zwingend angewiesen sei, abgelehnt habe. Mit Arztzeugnis vom xx.xx.xx13 bestätigte Dr. med. B., dass die Beschwerdeführerin X. für die Didaktikausbildung bestimmtes Mobiliar benötige.

8.5 Aufgrund der Tatsache, dass der Sachverhalt schon genügend detailliert erstellt und nicht ersichtlich ist, inwiefern die Aussagen der von der Beschwerdeführerin X. erwähnten Zeugen noch etwas am bereits feststehenden Beweisergebnis zu ändern vermöchten, wird auf die Einvernahme dieser Personen in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet.

8.6 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Studienreglement besteht.

9. Da jedoch selbst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch auf eine Verlängerung der Studienzeit besteht, ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin Y. mit der Ablehnung einer Studienzeitverlängerung ihr Ermessen korrekt ausgeübt hat.

9.1 Ermessen ist die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörden, die ihr der Gesetzgeber durch die offene Normierung überträgt. In der Regel ist der Entscheidungsspielraum dadurch gekennzeichnet, dass der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlässt oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 429). Letzteres ist vorliegend der Fall (vgl. Art. 14 Abs. 2 Studienreglement).

9.2 Die Beschwerdeführerin X. selbst weist in ihrer Eingabe vom xx.xx.xx13 auf ihre vielen Verpflichtungen beruflicher (Abschluss Habilitation, Habilitationsverfahren an der Universität C., Übernahme einer Vorlesung ebenda, Aquirierung von Forschungsgeldern über Stiftungen, Gründung einer eigenen Firma, Feldarbeiten im Ausland, diese oft klimabedingt zu Semesterzeiten) und ausbildungsmässiger Art (Erlernen non-visueller Techniken) hin. Neben ihrer wissenschaftlichen Arbeit und dem Studium hat sie noch viele andere, insbesondere politische Tätigkeiten übernommen (Aktuarin von D. seit xxx1, Präsidentin der E. seit xxxx4, Mitglied der F. seit xxx6, Mitglied der G. seit xxxx9, Vorstandsmitglied von H. seit xx10, K. der I. seit xx10). Unweigerlich stellt sich hier die Frage nach der Prioritätensetzung der Beschwerdeführerin X., bzw. welche Bedeutung sie der Didaktikausbildung beimisst. Die vielen Aktivitäten der Beschwerdeführerin X. neben ihrer Didaktikausbildung bzw. ihre Studienplanung waren auch der Hauptgrund dafür, weshalb die Beschwerdegegnerin Y. ihr Gesuch um Verlängerung der Studienzeit ablehnte.

9.3 Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin X. sowohl beruflich als auch privat äusserst aktiv ist, lässt darauf schliessen, dass für sie die Didaktikausbildung wohl längere Zeit tatsächlich nicht an erster Stelle stand. Obwohl sie bereits im Frühlingsemester xx10 mit dem Ausbildungsgang begonnen hatte, schloss sie gemäss Leistungsüberblick vom xx.xx.xx14 bisher lediglich die Lerneinheiten „Erziehungswissenschaften 1“ (Winterprüfungssession xx11) und „Erziehungswissenschaften 2“ (Sommerprüfungssession xx12) erfolgreich ab.

Selbst wenn die Nacken- bzw. Bandscheibenprobleme im Herbst xx12 nicht aufgetaucht wären, ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin X. die vorgesehene maximale Studiendauer noch hätte einhalten können. Für den Abschluss der noch fehlenden Lerneinheiten hätte sie noch drei Semester zur Verfügung gehabt (Herbstsemester xx12, Frühjahrssemester xx13, Herbstsemester xx13).

Gemäss Informationen der Beschwerdegegnerin Y. auf der Internetseite der Beschwerdegegnerin Y., besucht am xx.xx.xx14, werden die von der Beschwerdeführerin X. noch zu absolvierenden Lerneinheiten „Fachdidaktik 2“ sowie „Mentorierte Arbeit“ lediglich im Frühjahrssemester angeboten. Nach den „Richtlinien für Mentorierte Arbeiten im Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen sowie im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat vom 14. Juli 2010 (Stand am 10. Juli 2014)“ erfolgt die Ausarbeitung der mentorierten Arbeit in der Regel nach der „Fachdidaktik“ bzw. der „Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus und weitere Fachdidaktik“. Das ebenfalls noch ausstehende „Unterrichtspraktikum mit Prüfungslektionen“

kann sowohl im Frühjahrssemester als auch im Herbstsemester abgelegt werden. Vorausgesetzt werden dafür alle Lehrveranstaltungen „DZ“ sowie die Erfüllung aller fachwissenschaftlichen Auflagen.

Im Normalfall hätte die weitere Studienplanung für die Beschwerdeführerin X. somit wie folgt aussehen müssen:

Herbstsemester xx12: Fachdidaktik 1; Frühjahrssemester xx13: Fachdidaktik 2; Herbstsemester xx13: keine entsprechenden Angebote; Frühjahrssemester xx14: mentorierte Arbeit; Herbstsemester xx14: Unterrichtspraktikum mit Prüfungslektionen.

Die Beschwerdeführerin X. hätte mithin innert Frist (Herbstsemester xx13) die verlangten Kreditpunkte nicht erwerben können, sondern eine Verlängerung von zwei Semestern benötigt. Nur wenn ihr die Beschwerdegegnerin Y. ausnahmsweise (vgl. obgenannte Richtlinien) gewährt hätte, die Lerneinheiten „Fachdidaktik 2“ und „mentorierte Arbeit“ parallel zu absolvieren, hätte die vorgesehene Studiendauer ausgereicht.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin Y. der Beschwerdeführerin X. schon insofern entgegengekommen ist, als dass sie ihre Peer Teaching Lektion der Lerneinheit „Fachdidaktik 1“ im Rahmen der Lerneinheit „Fachdidaktik 2“ hätte halten dürfen (vgl. E-Mail-Verkehr mit Dozent Dr. J. vom xx. und xx.xx.xx13).

9.4 Als Zwischenergebnis steht somit fest, dass die Beschwerdeführerin X. selbst ohne Auftreten der Nacken- bzw. Bandscheibenprobleme im Herbst xx12 die vorgegebene Studiendauer im Regelfall nicht mehr hätte einhalten können.

9.5 Zeitverzögernde Umstände, welche sich nach dem Auftauchen der Nacken- bzw. Bandscheibenprobleme eingestellt haben, sind damit nicht mehr relevant. Darunter fällt auch die Nichterteilung der Kostengutsprache für einen ergonomisch eingerichteten Arbeitsplatz durch die IV. Ein solcher Arbeitsplatz ist nämlich erst im Sommer xx13 thematisiert worden.

Dass sich die Studiendauer wegen der zeitweiligen Aberkennung der Dienstleistungen Dritter (Arbeitsassistenten) sowie der unvollständigen Übernahme der Unterrichtskosten für non-visuelle Techniken durch die IV verlängert hat, ist nachvollziehbar. Jedoch sind diese Umstände vorliegend als bereits in der grosszügig bemessenen Studienfrist von 8 Semestern berücksichtigt zu betrachten. Dies umso mehr als die zeitweilige Aberkennung der Arbeitsassistenten schon zu Beginn des Ausbildungsgangs im Frühjahr xx10 erfolgte, so dass es für die Beschwerdeführe-

rin X. möglich gewesen wäre, ihren weiteren Ausbildungsverlauf der veränderten Situation entsprechend neu zu planen bzw. für ihre Ausbildung zwecks Einhaltung der Studiendauer mehr Zeit zu investieren. Dementsprechend hätte sie allenfalls bei ihren zahlreichen privaten Tätigkeiten zurückstecken müssen, was sie offensichtlich nicht oder nicht in genügendem Mass getan hat.

Zum gleichen Ergebnis führt auch das Gebot der Rechtsgleichheit. Dieses wäre verletzt, wenn jemandem, der wegen studienfremder Tätigkeiten die Studienzeit nicht einhalten kann, eine Verlängerung derselben gewährt würde, während der Student, der sich auf sein Studium konzentriert und seine Nebentätigkeiten zu Gunsten desselben beschränkt oder aufgibt, die Frist einhalten müsste. Die Studienzeiten und ihre Begrenzungen gelten für alle gleichermassen – wer studiert, muss sein Studium eigenverantwortlich planen und organisieren (vgl. oben E. 8.1) –, ungeachtet allfälliger anderer Tätigkeiten.

10. Es ergibt sich, dass zwar mit den Nacken- bzw. Bandscheibenproblemen ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 12 Leistungskontrollenverordnung i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Studienreglement sowie der Ausführungsbestimmung des Rektors zu Art. 12 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 30. Januar 2013 vorliegt, dieser jedoch gemäss obigen Ausführungen nicht stichhaltig ist. Die Beschwerdegegnerin Y. hat ihr Ermessen korrekt ausgeübt, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

11. Das Verfahren ist gemäss Art. 10 BehiG unentgeltlich.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Versand am: